

RS Vwgh 1992/9/22 92/11/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §57 Abs2;

AVG §63 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs4;

Rechtssatz

Wird bei einer Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 73 Abs 1 und Abs 2 KFG in den Mandatsbescheidspruch ein auf § 75 Abs 4 KFG gestützter Ausspruch aufgenommen, so begründet dies die in Rede stehende Pflicht zur Ablieferung des Führerscheines nicht - diese ergibt sich im Fall des Vorliegens eines vollstreckbaren Entziehungsbescheides aus dem Gesetz selbst -, sondern verfolgt nur den Zweck, einen Vollsteckungstitel für eine wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht - allenfalls notwendig werdende Vollstreckung zu schaffen (Hinweis E 3.11.1987, 87/11/0118). Der Ausspruch ändert daher nichts daran, daß der Mandatsbescheid nur durch Vorstellung und nicht durch Berufung bekämpfbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110156.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at